

Verfasser/Verfasserin:

Wien, _____

Mit **EUR 3,90** Bundesgebühr
zu vergebühren!

(Bei Bauanzeigen gebührenfrei)

Bauvorhaben:

(Gegenstand)

(Adresse)

(Bauwerber/Bauwerberin)

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird um die Erteilung der Baubewilligung angesucht.

Dem Ansuchen sind die Einreichpläne, verfasst von _____

Plan Nr. _____ Plandatum _____ beigelegt.

Erklärung zu §118 BauO (gültig 21.03.2019)

Wärmeschutz, Energieeffizienz, hocheffiziente alternative Systeme
(gem. BauO vom 21.12.2018 und OIB-RL 2015)

Die Erklärung bezieht sich auf

Art des Bauvorhabens: _____ (Neu-,Zu-, Umbau, Sanierung 25%)

Nutzungsart: _____ (z.B. Wohnhaus, Zone Wohnen)

zu konditionierende (neue) Nutzfläche [m²]: _____ (gem. ÖN B 1800)

- einzelnes Bauwerk
- eine Gruppe ähnlicher Bauwerke: _____ (z.B. Gruppe Fertigteilhäuser)
- Bauwerke eines gemeinsamen Bautyps _____
(z.B. Neuerrichtung von praktisch baugleichen Gebäuden in einer Gartensiedlungsanlage)
- § 118 Abs. 3 BO (Neu-, Zu und Umbau > 100m² bzw. Sanierung >25% der Gebäudehülle) \Rightarrow Punkt A bzw. B
- § 118 Abs. 3b BO (Photovoltaik Neubau, bzw. Zone von Nicht-Wohngebäuden, außer Bauwerk für ausschließlich oder überwiegend Bildungszwecke) \Rightarrow Punkt G
- § 118 Abs. 3b BO ist technisch oder wirtschaftlich NICHT realisierbar, \Rightarrow Punkt H
- § 118 Abs. 3d BO (Neubau von Wohngebäuden, nach erfolgter Alternativenprüfung: 5% besserem f_{GEE} bzw. 10% besserem EEB und zusätzlich 10% des EEB für Warmwasser durch Solaranlage, oder Wärmerückgewinnung) \Rightarrow Punkt C
- § 118 Abs. 3e BO (Neubau, bzw. Sanierung >25% der Gebäudehülle, keine festen oder flüssigen fossilen Brennstoffe, bei Neubau keine dezentralen Gasthermen)
- § 118 Abs. 7 BO (Neu-, Zu und Umbau bzw. Sanierung >25% der Gebäudehülle, die oberste Geschossdecke/ zum Dachboden ist gedämmt)
- Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist NICHT realisierbar \Rightarrow Punkt E
- Einzelmaßnahmen \Rightarrow Punkt D bzw. F

A. Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist realisierbar, es wird gemäß § 118 Abs. 3 bzw. 3e BO folgendes System ausgeführt (registrierter Energieausweis in WUKSEA als Nachweis):

- ein dezentrales Energieversorgungssystem auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen _____ (> 50% Biomasse, Wind- oder Solarkraft)
- eine Kraft-Wärme-Kopplung _____ (KWK Brennstoffzelle oder Biomasse)
- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, die ganz oder zu 50% auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht
- Wärmepumpen mit EU-Umweltzeichen gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. glw. (Vorlauftemp. max. 40°C), mind. 50% von Raumheizung und Warmwasser.

B. Vorgenannte Systeme werden nicht ausgeführt, daher wird OIB-RL 6, Pkt. 4,3 a bzw. Pkt. 4,3 b nachgewiesen (registrierter Energieausweis in WUKSEA als Nachweis)

- außerhalb des „Gebäudes“ 50 % Energie aus erneuerbaren Quellen
- am Standort oder in der Nähe 5 % besserer f_{GEE} bzw. 10% besserer EEB (bei Zu- und Umbau bzw. Sanierung >25% der Gebäudehülle bzw. Neubau von Nicht-Wohngebäude)

C. Vorgenannte Systeme werden nach erfolgter Alternativenprüfung (Dokumentation erforderlich) nicht ausgeführt, es werden trotzdem folgende Anforderungen erfüllt:

- Gaszentralheizung, 5% besserer f_{GEE} bzw. 10% besserem EEB und zusätzlich 10% Verbesserung des EEB für Raumheizung und Warmwasser durch Solaranlagen oder Wärmrückgewinnung (nur bei Neubau von Wohngebäuden).
Die zwingende nähere Begründung befindet sich in der Anlage.

D. Es wird ein hocheffizientes alternatives System als Einzelmaßnahme eingesetzt:

- mit Sanierungskonzept gem. OIB-Richtlinie 6, Punkt 4.4 (Energieausweis m. Anf.)
- ohne Sanierungskonzept (jedoch auch Planwechsel, Bauanzeige erforderlich)

E. Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist im Bestand technisch, ökologisch oder wirtschaftlich NICHT realisierbar, da

- technische Gründe vorliegen, z.B. Gebäude ist denkmalgeschützt, Eingriffe im Bestand teilweise oder zur Gänze nicht möglich; technische Begründung befindet sich in der Anlage.
- ökologische Gründe vorliegen, z.B. aufgrund Grundwasserspiegel, Feinstaubbelastung
Die zwingende nähere Begründung befindet sich in der Anlage.
- wirtschaftliche Gründe vorliegen, z.B. neue Heizungsanlage vorh., Leitungslängen
Der zwingende Nachweis gemäß ÖNORM M 7140 befindet sich in der Anlage.
- eine Solaranlage ist nicht möglich, da
 - dadurch das örtliche Stadtbild beeinträchtigt wird (Bestätigung MA 19)
 - eine Verringerung des EEB um 10%, des f_{GEE} um 5 % bzw. des PEB durch beliebige Maßnahmen ist nicht möglich, da.....

F. Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist nicht erforderlich (Einzelmaßnahmen)

- mit Sanierungskonzept gem. OIB-Richtlinie 6, Punkt 4.4 (Energieausweis m. Anf.)
- ohne Sanierungskonzept (12% besserer U-Wert, Bauphysik-Upload)

G. § 118 Abs. 3b BO (Photovoltaik)

- Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp pro 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet (in Plan und EA vorhanden)
- Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 0,3 kWp pro 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet (in Plan und EA vorhanden). Es wird ein gleichwertiger Ertrag von 0,7 kWp pro 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen kompensiert.

Die zwingende Zusammenstellung befindet sich in der Anlage.

H. § 118 Abs. 3b BO ist technisch oder wirtschaftlich NICHT realisierbar

- Die Verpflichtung zum Einsatz der oben genannten technischen Systeme entfällt, weil
- dadurch das örtliche Stadtbild beeinträchtigt wird (Bestätigung MA 19)
 - der geplanten Ausführung andere Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechtes entgegenstehen (z.B. Tankstelle)

Ein gleichwertiger Ertrag von 0,7 kWp pro 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche wird dennoch mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen in jedem Fall erbracht.

Die zwingende Zusammenstellung befindet sich in der Anlage.

- Es wird der Antrag gestellt, von der Verpflichtung zum Einsatz der oben genannten technischen Systeme abzusehen, weil ein solcher Einsatz
- aus technischen Gründen nicht zweckmäßig ist (z.B. Hochhaus)
 - aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist (z.B. kein Strombedarf, aber WW)
 - aus sonstigen Gründen nicht möglich ist

Ein gleichwertiger Ertrag von 0,7 kWp pro 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche wird in jedem Fall mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen erbracht.

Die zwingende Zusammenstellung befindet sich in der Anlage.

Anlagen:

Unterfertigung